



# Steuerliche Einordnung von Metaverse-Vorgängen & Praxisfälle

# Agenda

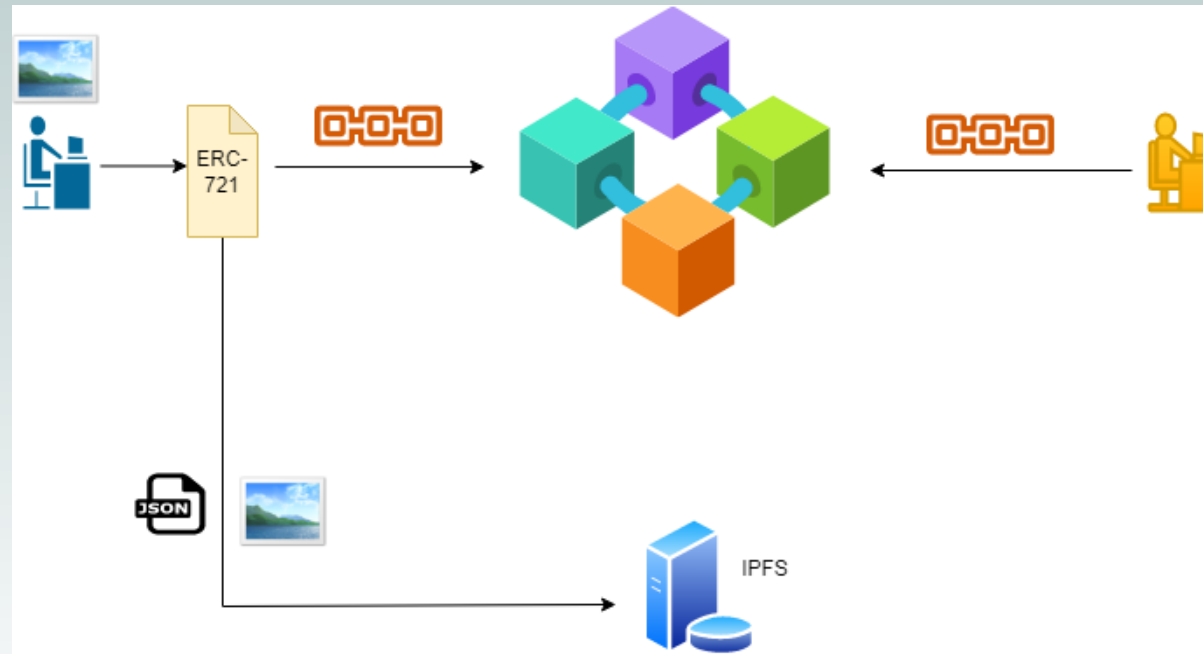
1. Technische Grundlagen
2. Steuerrechtliche Problemkreise
3. Praxisfälle

# 1. Technische Grundlagen

- Non Fungible Tokens (NFTs)
  - Ein nicht austauschbarer Token
  - Einzigartigkeit (= non-fungible)
  - Kryptowährungen dagegen sind nicht einzigartig (= fungible)
- Technische Nähe zu Kryptowährungen
- Z.B. Ethereum Blockchain ERC-Standards:  
viele Kryptowährungen ERC-20 | NFTs meistens ERC-1155 oder ERC-721

# 1. Technische Grundlagen

- Differenzierung
- NFT vs. referenziertes Objekt
  - On-chain und Off-chain Objekte



# 1. Technische Grundlagen

- Beispiele
  - NFT-Art
    - zB Bilder, Cryptopunks, Meebit, Bored Apes
    - Virtuelle Grundstücke (z.B. Decentraland, Somnium Space)



## 2. Steuerrechtliche Problemkreise

- Steuerrechtliche Einordnung von NFTs unklar
- P: Unterscheidung steuerlich zwischen NFT und referenzierten Objekt nötig?
- P: Eigenschaft als Wirtschaftsgut im Sinne des Steuerrechts?

## **2. Steuerrechtliche Problemkreise**

- Verwaltungsauffassung zu Kryptowährungen  
BMF-Schreiben: Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token vom 10.05.2022  
Ergebnis: „jede Kryptowährung ist ein Wirtschaftsgut“
- P: bislang kein BMF-Schreiben zu NFTs



## **2. Steuerrechtliche Problemkreise**

- Technische Vergleichbarkeit könnte für ähnliche steuerliche Beurteilung von NFTs wie bei Kryptowährungen sprechen
- Ad hoc Auffassung BMF 1. Roundtable Blockchain am 28.04.2022 → ja

## **2. Steuerrechtliche Problemkreise**

- Relevante steuerliche Vorschriften:
  - § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG  
privates Trading mit NFTs
  - § 22 Nr. 3 EStG
    - NFT-Airdrops
  - Abgrenzung § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG zu § 15 EStG bzw. § 18 EStG

## **2. Steuerrechtliche Problemkreise**

§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG privates Trading mit NFTs

- Anschaffung und Veräußerung innerhalb der steuerlichen Haltefrist von einem Jahr  
und
- Freigrenze von 600 Euro überschritten
- Berechnung Gewinn nach § 23 Abs. 3 EStG
  - Veräußerungspreis – Anschaffungskosten - Werbungskosten

## **2. Steuerrechtliche Problemkreise**

§ 22 Nr. 3 EStG Airdrops mit NFTs

- Wohl BMF-Auffassung analog Kryptowährungen
- Differenzierung zwischen leistungslosen Airdrops und „Gegenleistungs“-Airdrops nötig
- Aber: Unterbrechung durch Zufallselement
- P: Bestimmung Zuflusswert im Zuflusszeitpunkt bei NFTs

## **2. Steuerrechtliche Problemkreise**

Abgrenzung § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG zu § 15 EStG

- P: Verkauf mehrerer NFTs über längeren Zeitpunkt
  - Anwendung des BMF-Schreibens vom 10.05.2022, Rn 52 zu Kryptowährungen auf NFTs fraglich

*„Für die Abgrenzung zur privaten Vermögensverwaltung können die Kriterien zum gewerblichen Wertpapier- und Devisenhandel herangezogen werden (vgl. H 15.7 (9) (An- und Verkauf von Wertpapieren) (EStH 2021).“*

## **2. Steuerrechtliche Problemkreise**

§ 15 EStG und § 18 EStG Verkauf selbst hergestellter NFTs

- Wohl keine private Tätigkeit mehr (Anzahl?)
- Abgrenzung § 18 EStG zu § 15 EStG
- gewerbliche oder künstlerische Tätigkeit durch Schaffung von NFTs?

### **3. Praxisfall**

- „Vermietung“ eines virtuellen Grundstücks
- Späterer Verkauf des virtuellen Grundstücks
- Abwandlung: Verkauf von mehr als 3 virtuellen Grundstücke innerhalb von 5 Jahren

### 3. Praxisfall





### **3. Praxisfall**

„Vermietung“ eines virtuellen Grundstücks

- keine Sacheigenschaft des Mietobjektes
- Denkbar: zeitliche Überlassung von Nutzungsrechten (Lizenzvertrag) → § 21 EStG
- Auffangvorschrift: § 22 Nr. 3 EStG

### **3. Praxisfall**

„Verkauf“ eines virtuellen Grundstücks im Privatvermögen

- § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG
  - Steuerpflicht grds. nur bei Verkauf innerhalb der Haltefrist von einem Jahr
  - P: Anwendung der Haltefristverlängerung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 EStG, wenn das virtuelle Grundstück vorher „vermietet“ wurde?
  - BMF-Schreiben vom 10.05.2022 bezieht sich nur auf Kryptowährungen

*„Bei virtuellen Währungen kommt die Verlängerung der Veräußerungsfrist nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 4 EStG nicht zur Anwendung.“*

### **3. Praxisfall**

Abwandlung: Verkauf von mehr als 3 virtuellen Grundstücken innerhalb von 5 Jahren

- Anwendung der steuerlichen Rechtsfigur zum gewerblichen Grundstückshandel?

*BMF, 26.3.2004, IV A 6 - S 2240 - 46/04*

*Private Vermögensverwaltung und gewerblicher Grundstückshandel: Abgrenzung*

- Fiktiver gewerblicher Grundstückshandel?
- Eigene Auffassung:
  - keine Übertragbarkeit der Grundsätze mangels (realer) Grundstücke
  - Grundstück i.S.d. Grundbuchordnung erforderlich
  - Zivilrechtliche Rechtslage zwischen NFT und referenzierten Objekt ungeklärt

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit

RA Martin Figatowski

GTK Ginster Theis Klein & Partner mbB, Bonn